Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis, die ständig zu besonderen Diensten herangezogen werden

Präambel

Aufgrund der §§ 13 Abs. 1 und 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBI. S. 127), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBI. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBI. S. 543), hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis am 11.12.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt in der Stadt Leinefelde-Worbis die Aufwandsentschädigung

- 1. des Stadtbrandmeisters sowie seiner ständigen Vertreter,
- 2. der Wehrführer sowie ihrer ständigen Vertreter,
- 3. der Jugendfeuerwehrwarte,
- 4. der Angehörigen der Einsatzabteilung und
- 5. der Feuerwehrangehörigen die verantwortlich für die Wartung und Pflege der Feuerwehrtechnik sind, soweit sie ehrenamtlich tätig sind.

§ 2 Grundsatz

- (1) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (2) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (3) § 4 Nr. 2 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 3 Form der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages festgesetzt.

§ 4 Erstattung besonderer Aufwendungen

Neben dem monatlichen Pauschalbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:

 der Verdienstausfall in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThürBKG. Auf schriftlichen Antrag, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind, wird Selbstständigen oder freiberuflich Tätigen eine Verdienstausfallpauschale bis zu 50,00 € je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag gezahlt. Grundlage für die Berechnung bildet die jeweilige Einsatzzeit. Diese beginnt mit der Alarmierung und endet zu dem Zeitpunkt, in dem der jeweilige Einsatzleiter die Herstellung der Wiedereinsatzbereitschaft feststellt.

2. Reisekosten nach den geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung gemäß § 3 wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.
- (4) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach § 8, so werden diese nebeneinander gewährt.

§ 6 Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 7 Einsatzteilnahme

- (1) Zur Förderung des Ehrenamtes und der Einsatzbereitschaft wird eine Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Einsatzabteilung je Einsatz gewährt. Die Entschädigung erhalten auch die einsatzfähigen Angehörigen der Einsatzabteilung, die im Feuerwehrgerätehaus in angeordneter Bereitschaft verbleiben oder die trotz zeitnahen Erscheinens nicht zum Einsatz kommen, keine Bereitschaft angeordnet wird, aber solange im Feuerwehrgerätehaus verbleiben bis feststeht, dass ein weiterer Kräftebedarf nicht besteht.
- (2) Bei Einsätzen, die in Eigenauftrag der Stadt durch hauptamtliche Mitarbeiter der Stadt durchgeführt werden, wird keine Entschädigung gewährt. Dies gilt auch für die Teilnahme an Einsätzen der Beschäftigten der Stadt während der Dienstzeit.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung ist die Teilnahme an mindestens 40 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) der nach Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV2) am Standort geforderten Fortbildungsveranstaltungen im Kalenderjahr. Sollte der Angehörige der Einsatzabteilung aus persönlichen bzw. beruflichen Gründen dazu nicht in der Lage sein, können auch andere Aus- und Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.

- (4) Die Aufwandsentschädigung wird wie folgt berechnet: Je Einsatzteilnahme wird ein Punkt vergeben. Der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Betrag wird durch die Summe aller wertbaren Punkte geteilt. So wird der Punktewert ermittelt. Die Summe der an den einzelnen Angehörigen der Einsatzabteilung vergebenen wertbaren Punkte wird mit dem Punktewert multipliziert, so ergibt sich der Wert der Aufwandsentschädigung je Angehörigen der Einsatzabteilung.
- (5) Die Feststellung der Einsatzzeiten, Wachzeiten und der Fortbildungsmaßnahmen obliegt der Wehrführung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr. Eine Übersicht ist der Stadt zur Punkteermittlung bis zum 15.02. des Folgejahres zu übermitteln. Die Auszahlung erfolgt bis zum 31.03. des Folgejahres.

ZWEITER ABSCHNITT

§ 8 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 166,00 €, die sich aus 100,00 € Grundbetrag und 66,00 € Zuschlag zusammensetzt.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Wehrführer beträgt in den Ortsteilen:

Leinefelde	90,00€
Worbis	90,00€
Beuren	60,00€
Birkungen	60,00€
Breitenbach	60,00€
Breitenholz	60,00€
Hundeshagen	60,00€
Kallmerode	60,00€
Kaltohmfeld	60,00€
Kirchohmfeld	60,00€
Wintzingerode	60,00€

- (3) Zug- und Verbandsführer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €
- (4) Der Leiter der städtischen Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €
- (5) Die Vertreter der Positionen nach Abs. 1 und 2 erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO).
- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

• den Jugendfeuerwehrwart

50,00€

• den Gerätewart

40,00€

Feuerwehrangehörige

- a) für die Alarm- und Einsatzplanung,
- b) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
- c) für die statistische Datenerfassung sowie
- d) für den Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren 30,00€
- (7) Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 17,00 € je Unterrichtsstunde.

§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2021 außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, 19.12.2023

Christian Zwingmann Bürgermeister

Anlage



Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

- Mit Beschluss vom 11.12.2023, Beschluss-Nr. 274/2023 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis, die ständig zu besonderen Diensten herangezogen werden beschlossen.
- 2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 18.12.2023, Geschäftszeichen: 15.11802.001, die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis, die ständig zu besonderen Diensten herangezogen werden genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 19.12.2023

Christian Zwingmann

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

- 1. Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis, die ständig zu besonderen Diensten herangezogen werden, wurde im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 36/2023 vom 21.12.2023 bekannt gemacht.
- 2. Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis, die ständig zu besonderen Diensten herangezogen werden, tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 22.12.2023

Christian Zwingmann

Bürgermeister

Anhang

Information aus dem Städte und Gemeindebund 1 - 8 laut Entschädigungsverordnung

- ¹ Stadtbrandmeister: Mindestbetrag: 80,00 €, Höchstbetrag= 300 € (Anlage zu § 6 Abs. 1 S.
- 1 ThürFwEntschVO)
- ² Stadtbrandmeister: Zuschlag: je 6,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich Ortsteil- oder Stadtteilfeuerwehr
- ³ Wehrführer: Mindestbetrag: 50,00 €, Höchstbetrag 170,00 €
- ⁴ Zug u. Verbandsführer, Aufgaben Wehrführer: Mindestbetrag: 50,00 €, Höchstbetrag 120,00 €
- ⁵ Leiter Jugendfeuerwehr: Mindestbetrag: 50,00 €, Höchstbetrag 120,00 €
- ⁶ Jugendfeuerwehrwart: Mindestbetrag: 40,00 €,
- ⁷ Gerätewart: Mindestbetrag: 40,00 €, Höchstbetrag 150,00 €
- ⁸ Sicherheitsbeauftragte: Mindestbetrag: 30,00 €, Höchstbetrag 120,00 € (nicht benötigte Positionen sind zu streichen.
- ⁹ Ausbilder: Mindestens 17 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten)